

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik Anlagen der Stadt Gerabronn

Stand: 16.03.2021

1 Übergeordnete Begrenzung des Zubaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Stadt Gerabronn begrenzt den möglichen Zubau von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen auf eine maximale Gesamtfläche von 25 Hektar.

Pro Freiflächen-Photovoltaik Anlage begrenzt die Stadt Gerabronn die Hektaranzahl auf maximal 5 Hektar.

2 Ausschlussgebiete, auf denen keine Anlagen erbaut werden dürfen

Ausschlussgebiete sind Tabu-Flächen, die sich aus dem Regional-, dem Flächennutzungsplan und dem Naturschutzrecht ergeben:

- Siedlungsflächen & vorgesehene Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe
- Waldflächen
- Naturschutzgebiete (NSG), Biotope (gesetzlich vorgeschrieben)
- flächenhafte Naturdenkmäler (laut Hinweispapier des Umweltministeriums Baden-Württemberg)
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) und FFH (Flora Fauna Habitat)-Gebieten (laut Hinweispapier des Umweltministeriums Baden-Württemberg)
- regionalplanerische Grünzüge (laut Regionalplan Heilbronn-Franken, Ausnahmen möglich)
- nicht benachteiligte Gebiete (weil nicht förderfähig nach EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz))

3 Vermeidung der Sichtbarkeit von Anlagen

- Großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verändern die Landschaft und ihre Umgebung. Der Stadt Gerabronn ist daran gelegen das Landschaftsbild und Ortschaftsbild weitestgehend zu bewahren. Ob und wie weit Freiflächen-Photovoltaik Anlagen sichtbar sind, hängt unter anderem vom Geländeprofil ab. Daher wird eine konkrete Abstandsregelung zu geschlossener Wohnbebauung als nicht sinnvoll erachtet, die gesetzlichen Mindestabstände sind aber einzuhalten.
- Die Stadt Gerabronn befürwortet Projekte, bei denen die Freiflächen-Photovoltaik Anlage **möglichst nicht von der geschlossenen Wohnbebauung sichtbar ist**. Dies gilt sowohl für Sichtbeziehungen von der Gemarkung Gerabronn aus sowie von den Gemarkungen der Nachbargemeinden.
- Es ist Anspruch und auch Verpflichtung des Projektentwicklers, zur möglichst weitestgehenden Integration der Freiflächen-Photovoltaik Anlage in die Landschaft durch eine der Topografie angepasste Bauweise beizutragen.
- Der Antragssteller muss deshalb mit seinem Antrag eine Sichtbarkeitsanalyse vorlegen, welche die Sichtbeziehungen zur Anlage hin abbildet. Eine mögliche Blendwirkung ist bei der Planung ebenfalls zu berücksichtigen und soll in der Sichtbarkeitsanalyse mit aufgenommen werden.



- Die Stadt Gerabronn behält sich vor aufgrund kumulativer Effekte Projekte abzulehnen, um eine Konzentration in Gebieten zu vermeiden. Konkret bedeutet dies, dass mehr als 2 Freiflächen-Photovoltaik Anlagen nicht in unmittelbarer Sichtweite voneinander gebaut werden sollen.

4 Städtische Anforderungen an Projektanträge – Regionale Wertschöpfung

Der Stadt Gerabronn ist es wichtig, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird (Regionale Wertschöpfung). Die Stadt Gerabronn behält sich vor, im Falle zeitgleich eingegangener Projektanträge jene zu bevorzugen, die...

- von ortsansässigen oder regionalen Betreibern kommen,
- einen finanziellen Mehrwert für die Allgemeinheit vorsehen (in Form einer aktiven oder passiven finanziellen Bürgerbeteiligung).

Im Sinne dieser regionalen Wertschöpfung sollten die Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird und inwiefern die regionale Wertschöpfung gefördert wird.

5 Städtische Anforderungen an Projektanträge – Ökologische Aufwertung

Freiflächen-Photovoltaik Anlagen stellen immer einen Eingriff in die Flora und Fauna dar. Daher ist es der Stadt Gerabronn ein Anliegen, dass bei der Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaik Anlage die Förderung der Artenvielfalt berücksichtigt wird und ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird.

Die beabsichtigte Pflege und Gestaltung der Anlage soll mindestens folgende Aspekte enthalten:

- Die unter und zwischen den Solarmodulen befindliche Fläche darf nur extensiv bewirtschaftet werden. Die Pflege der Fläche muss durch Mahd oder Schafbeweidung umgesetzt werden. Dies beinhaltet den Verzicht von Pestiziden, Herbiziden, Fungiziden, chemischen Düngern und sonstigen wassergefährdenden Mitteln. Die Mahd muss abgetragen werden und die Fläche darf nicht gemulcht werden, damit die vorher intensiv bewirtschafteten Flächen ausmagern.
- Auf die Austragung von Gülle und Gärresten muss verzichtet werden. Auch dürfen keine chemischen Stoffe zur Reinigung der Module und Anlage genutzt werden.
- Für den Zeitpunkt der Mahd ist darauf zu achten, dass diese zum einen erst nach der Blüte der Pflanzen stattfindet und nicht in einem Zug durchgeführt wird. Damit sollen dort lebende Tiere die Möglichkeit haben sich während der Mahd zurückzuziehen und zu schützen.
- Die Freiflächen-Photovoltaik Anlage muss mit Naturhecken eingegrünt werden. Zu empfehlen ist eine 3-reihige Hecke mit 5 m Breite und einem Mindestabstand von 2,5 m zu Nachbargrundstücken. Zusätzlich gilt für die Naturhecke einzuhalten:
 - Die Pflege der Naturhecke ist nach Vorgaben des Naturschutzes (Vorgaben des NABU) umzusetzen.
 - Für die Naturhecke sind heimische Gehölze und Büsche zu wählen.
 - Bereits bestehende Landschaftselemente wie Bäume oder andere Biotope sollen mit der Naturhecke zusammen gedacht und integriert werden. Damit können auch bereits bestehende Bäume, Büsche, Hecken, Landschaftselemente als Sichtschutz



integriert werden.

- Die Naturhecke ist so anzulegen, dass sie von außen betrachtet sich vor dem Zaun befindet.
- Um eine Ansiedlung von Kleintieren zu ermöglichen ist ein Abstand zwischen Boden und Zaununterkante von mindestens 20 cm einzuhalten.
- Eine Überstellung der Freifläche durch die Solarmodule darf maximal 70% (GRZ max. 0,7) des gesamten Planungsgebiets betragen. Die Aufstellung der Solarmodule ist so zu planen, dass über das gesamte Planungsgebiet, insbesondere auch unter den Modulen, verteilt Gräser und lokale Pflanzen gleichmäßig wachsen können.
- Die Flächen sollen standortgerecht mit zertifiziertem, regionalen Wildpflanzen-Saatgut eingesät werden.
- Die Verankerungen der Solarmodule im Boden muss fundamentfrei durchgeführt werden.
- Der Abstand zwischen den Modulreihen muss verbindlich mindestens 3 m betragen, sodass sich durch den Grad der Sonneneinstrahlung biodiverse Lebensräume entwickeln können.

Die Gemeinde behält sich vor die Umsetzung der Kriterien in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6 Rückbauvereinbarung

Im Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Stadt Gerabronn ist eine Bürgschaft für den Rückbau der Anlage festzuhalten. Der Antragsteller verpflichtet sich mit dieser Bürgschaft die Freiflächen-Photovoltaik Anlage, bei einer nicht Weiterführung des Betriebes aus jeglichen Gründen, zurückzubauen.